

Südeichsfeld Bote



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg,
Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 26

Mittwoch, den 15. März 2023

Nummer 3



Schöne
Ostertage!

wünscht Ihnen die VG Ershausen/Geismar

Markus Rippel

Markus Rippel
-Vorsitzender-

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf 112
Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80

Landratsamt Eichsfeld
Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0

e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen

Tel.: 036082 / 441-0

Fax: 036082 / 441-33

e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de

web: www.ershausen-geismar.de

**Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft
„Ershausen/Geismar“**

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
Meldebehörde 036082 / 441-25
Standesamt 441-30
und den Vorsitzenden 441-11
auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin
zu vereinbaren.

Telefon-Nr.	Mail-Adressen
Zentrale 4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt 441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt 441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt 441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt 441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe:

Dienstag, den 11.04.2023, 16.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 19.04.2023

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin
einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft
„Ershausen/Geismar“
Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/441-14
Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft
„Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter
erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung
der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.



Impressum

Südeichsfeld-Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentext:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 16.02.2023 genehmigte Friedhofssatzung der Gemeinde Volkerode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.03.2023

Rippel
Vorsitzender

Bekanntmachung der Gemeinde Geismar

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Vor dem Mühlberg“ der Gemeinde Geismar OT Großtöpfer

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Geismar hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2022 den Aufstellungsbeschluss Nr. 105-19/22 zum Bebauungsplan Nr. 2 „Vor dem Mühlberg“ der Gemeinde Geismar OT Großtöpfer gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Neuordnung eines Lagerplatzes.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgt vom **23.03.2023 bis 27.04.2023** im Bauamt der VG Ershausen/Geismar.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren erfolgt ebenfalls.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bauleitplans findet gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **23.03.2023 bis 27.04.2023** statt.

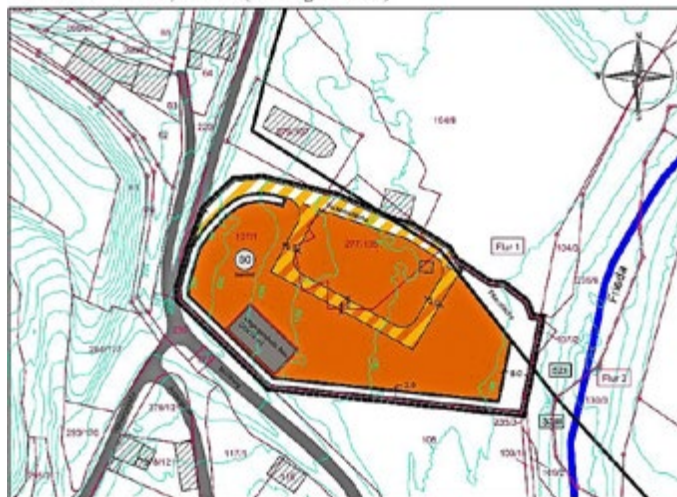
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Vor dem Mühlberg“

Gemarkung Großtöpfer

Flur: 1

Flurstücke: 107/1*; 277/106 (*anteilig betroffen)



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung können in der Zeit

vom 23.03.2023 bis einschließlich 27.04.2023

während der Dienst-/Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar im Bauamt, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg

Sprechzeiten:

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
 eingesehen werden.

Darüber hinaus erfolgt entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB während dieses Zeitraumes die Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar unter: <https://www.ershausen-geismar.de/seite/366737/bauleitplanung.html>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: bau@ershausen-geismar.de vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Vor dem Mühlberg“ der Gemeinde Geismar OT Großtöpfer unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Geismar deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, BauGB).

Hinweis:

Bei der Abgabe der Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauabwägungsverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.

Geismar, 14.03.2023

Kozber

Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Volkerode

Die Gemeinde Volkerode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) die folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Volkerode:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Volkerode gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.
- (2) Eigentümer ist die Gemeinde Volkerode.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Volkerode waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde (Antrag bedarf der Schriftform). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
 - (1) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
 - (2) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
 - (3) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben.
 - (4) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
 - (5) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Filmaufnahme bzw. fotografische Aufnahmen zu tätigen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

- (4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.
- (2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bediensteten-Ausweis auszufertigen. Der Bediensteten-Ausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

- (4) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden.
- (5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben sowie das Verfüllen der Gräber obliegt der Gemeinde. Sie kann sich zur Durchführung der Aufgabe Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber durch Fremdunternehmen bzw. in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann auf Antrag des zur Bestattung Verpflichteten von der Gemeinde zugelassen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig, § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandener Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (4) Es ist zulässig in einem Urnenreihengrab eine weitere Urne eines später verstorbenen Angehörigen beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist das der Angehörige noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Urnengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre
 - Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen
 - Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet:
- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Weiterhin ist zulässig, in einer mit einem Leichnam belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Angehörigen beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist das der Angehörige noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 12 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (3) Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen sind Grabstätten auf einem gesondertem Rasenfeld als gekennzeichnete Gemeinschaftsanlage.

§ 15

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten dienen nach der Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenhaften Beisetzung von Verstorbenen in Särgen oder in Urnen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall vergeben. Den Nutzungsberechtigten und Angehörigen der Verstorbenen ist der Zutritt zu den Grabstätten gestattet.
- (2) In einem Rasenreihengrab für Erdbestattungen darf eine Leiche und eine Urne beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz beträgt mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Rasengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.
- (3) In einem Rasenreihengrab für Urnenbeisetzungen dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.
- (4) Die Pflege und Unterhaltung der Rasenreihengrabstätten obliegen dem Friedhofsträger. Auf den Rasenreihengrabstätten sind keine Anpflanzungen oder individuelle Grabgestaltungen gestattet. Auf einer Rasenreihengrabstätte darf während der Setzungsphase ein Holzkreuz, provisorisch gemäß § 18 Abs. 2, verwendet werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten sollen zur namentlichen Kenntlichmachung, eine kleine Liegeplatte aus Naturstein mit den Maßen Länge x Breite 0,40 x 0,40 m, Stärke 0,10 - 0,15 m ohne Sockel und Stütze, über die Grabstätte verlegen. Die Liegeplatte ist flächenbündig zu verlegen. Die Schrift ist vertieft einzuarbeiten, dass Aufsetzen von Ornamenten und Symbolen ist nicht zulässig. Als Inschrift sind zulässig Vor- und Familiennamen/ Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeiten kann die Gemeinde Grabfelder für Rasenreihengrabstätten wieder belegen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Grabstätten können wahlweise stehende Grabmale oder liegende Grabmale errichtet werden.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (3) Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal aufgestellt werden.
- (4) Für die Grabstätten sind auch im Falle der Abgrenzung durch passende Grabeinfassung folgende Maße einzuhalten:
- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| Grabstätte für Erdbestattungen | 0,85 m x 1,85 m |
| Kindergrabstätte | 0,60 m x 1,20 m |
| Urnengrabstätte | 0,60 m x 1,20 m |
- Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit gleichen Maßen zu setzen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

- (2) Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis max. 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - liegende Grabmale: Höchstlänge 0,50 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,08 m;
 - Auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:
 - stehende Grabmale: Höhe bis max. 1,20 m; Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - liegende Grabmale: Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,08 m;
 - Auf Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen sind Liegeplatten bis zu folgenden Größen zulässig: Länge 0,40 m und Breite 0,40 m - Stärke mindestens 0,10- 0,15 m.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- Urnereihengrabstätten:
 - stehende Grabmale: Höhe max. 0,70 m, Breite max. 0,50 m
 - liegende Grabmale: Höhe max. 0,50 m, Breite max. 0,50 m
 - Rasenreihengrabstätten für Urnen:
 - nur Liegeplatten bis zu einer Größe von Länge 0,40 x Breite 0,40 m, Stärke mind. 0,10 - 0,15 m
- (4) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18 Zustimmung

- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 19 Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

- Die Erdgrabstätten müssen mindestens zu 1/3 der gesamten Fläche bepflanzt werden. Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 25 keinen zusätzlichen Anforderungen.
- Das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit wird dort, wo es möglich ist, durch die Gemeinde bestimmt.

§ 20 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

- Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Gemeinde. Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 17.

§ 22 Standicherheit von Grabmalen

- Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks- der „Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen-TA Grabmal“ in der jeweils geltenden Fassung, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Fundamente dürfen immer nur für die einzelne Grabstätte errichtet werden.
- Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 17.
- Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von einem fachkundigen Beauftragten der Gemeinde mittels eines Kraftmessgerätes überprüft.

§ 23 Unterhaltung

- Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ Urnereihengrabstätten der Verfügungsberechtigte.
- Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- Die Standfestigkeit der Grabmale wird von der Gemeinde durch Druckprobe überprüft.

§ 24 Entfernung

- Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.
- Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, unberechtigt aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendbares Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Werden Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener in der Leichenhalle aufgestellt, bedarf der Zutritt und die Besichtigung der Leiche der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28

Trauerfeier

Die Trauerfeiern können an der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofs-personals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 9. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt.
 - d) gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 7).
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16 u. § 17)
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 24 Abs. 1)
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 23 u. 25),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 7),

- k) Grabstätten nicht oder entgegen den §§ 19 und 25 bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
 - m) die Leichenhalle entgegen § 27 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. S. 4607) findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.02.2015 sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Volkerode, den

**Pudenz
Bürgermeister Siegel**

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 01.03.2023 genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Volkerode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.03.2023

**Rippel
Vorsitzender**

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Volkerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat Volkerode in der Sitzung am 14.12.2022 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Volkerode vom 20.02.2023 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung sind:

- a) Die Bestattungspflichtigen gemäß § 18 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG), d. h. gegebenenfalls der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte, ansonsten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnergemeinschaft,
 - 3. die Kinder,
 - 4. die Eltern,
 - 5. die Geschwister,
 - 6. die Enkelkinder,
 - 7. die Großeltern,
 - 8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festlegt.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche 40,00 €
 - b) Für die Aufbewahrung einer Urne 40,00 €
- (2) Für die Reinigung der Leichenhalle sind die Personen gemäß § 2 Abs. 1a verantwortlich.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab in einem Reihengrab 240,00 €
 - b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab 135,00 €
 - c) bei der Bestattung einer Leiche in einer Reihenreihengrabstätte für Erdbestattungen 240,00 €
- (2) Für das Ausheben und Verschließen einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Urnenreihengrabstätte 75,00 €
 - b) anonyme Urnengrabstätte 75,00 €

- | | | |
|----|--|---------|
| c) | Urne in einem bereits vorhandenen Reihengrab nach § 13 Abs. 3 Friedhofssatzung | 75,00 € |
| d) | Urne in ein bereits vorhandenes Urnengrab nach § 14 Abs. 4 Friedhofssatzung | 75,00 € |
| e) | Rasengrabreihenstätte für eine Urne | 75,00 € |
- (3) Die Bestattung von Fehlgeborenen und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Ausgrabungsgebühren

Ausgrabungen oder Umbettungen einer Leiche innerhalb des Friedhofes als auch nach einem anderen Friedhof sind durch die Antragsteller an ein Beerdigungsinstitut zu vergeben. Der Antragsteller ist damit Adressat bei Rechnungslegung und Schuldner gegenüber dem beauftragten Institut.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 300,00 € |
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 500,00 € |
| (2) | Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes | 450,00 € |
| (3) | Urnenbeisetzung in einem bereits vorhanden | 450,00 € |
| (4) | Urnenbeisetzung in einem bereits vorhandenen Urnengrab | 450,00 € |
| (5) | Anonyme Urnenbeisetzung im Rasenfeld | 500,00 € |
| (6) | Überlassung einer Grabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen, der am Tag des Erwerbs oder zum Zeitpunkt seines Todes nicht in Volkerode wohnhaft ist : | |
| a) | Reihengrab bis zu 5 Jahren | 500,00 € |
| b) | Reihengrab über 5 Jahre | 1.090,00 € |
| c) | Urnenreihengrab | 500,00 € |
| d) | anonym | 500,00 € |
| (7) | Rasenreihengrabstätte für eine Urne | 450,00 € |
| (8) | Rasenreihengrabstätte für eine Leiche | 500,00 € |
| (8) | Die Regelung des Abs. 6 ist unbeachtlich bei Personen die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Volkerode hatten und anschließend ihren Lebensabend außerhalb der Gemeinde Volkerode in Altersheimen, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen verbrachten. | |

§ 9

Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer wird folgende Gebühr erhoben: 100,00 €

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.20215 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.04.2018 sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Volkerode, den 03.03.2023

Pudenz

Bürgermeister

(Siegel)

Inkrafttreten: 16.03.2023

Veröffentlichung: Amtsblatt Nr. 3/23

Gemeinderat Geismar

Auslegungsbeschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Vor dem Mühlberg“ Gemeinde Geismar OT Großtöpfer

Beschluss

Nr.: 122-21/23

vom: 15.02.23

- Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar beschließt auf der Grundlage des § 22 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414) die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form von einmonatiger Auslegung. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
- Im Anschluss an die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt der Gemeinderat der Gemeinde Geismar das mit der Ausarbeitung der Planung beauftragte AI GmbH KVV, Straße der Einheit 85, 37318 Uder, § 4b BauGB eine schriftliche Auswertung der Beteiligungen in Form eines Abwägungsvorschlags für die weitere Entscheidungsfindung im Gemeinderat vorzulegen.
- Dieser Beschluss ist entsprechend des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13

davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: -

Stimmenthaltungen: -

Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober (GVBl. S. 414) war kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Geismar, den 15.02.2023

Kozber

Bürgermeister



Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Bekanntmachung

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Wahlperiode 2024 - 2028

Sehr geehrte Einwohner/innen der Mitgliedsgemeinden der VG „Ershausen/Geismar,

die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Deshalb sind Neuwahlen erforderlich.

Wer als Schöffe bzw. Jugendschöffe fungieren möchte, meldet sich bitte bis **28.04.2023** bei der VG Ershausen/Geismar, Herrn Rippel, Vorsitzender oder Frau Pach, Sekretariat.

Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie bei der VG Ershausen/Geismar, Telefon 441-11 bzw. 441-14 oder im Internet unter: www.schoeffenwahl2023.de.

gez.

Rippel

Vorsitzender

Glasfaserausbau im VG-Gebiet

Bereits Ende des vergangenen Jahres begann der lang ersehnte geförderte Ausbau des Glasfasernetzes in der Verwaltungsgemeinschaft. Die ersten Baumaßnahmen erfolgten in Schwobfeld. Witterungsbedingt wurde der Ausbau über die Wintermonate unterbrochen.

Seitens des Generalauftragnehmers für das VG-Gebiet, der Firma Störmer Bau GmbH aus Förritzal, wurden nun folgende - verbindliche - Bauzeiträume für die einzelnen Orte mitgeteilt.

- Bebandorf 29. - 40. Kw
- Dieterode 10. - 17. Kw
- Ershausen 18. - 28. Kw
- Geismar 26. - 40. Kw
- Großtöpfer 22. - 30. Kw
- Hülfensberg 34. - 39. Kw
- Kella 27. - 44. Kw
- Krombach 10. - 18. Kw
- Martinfeld 14. - 22. Kw
- Misserode 8. - 12. Kw
- Pfaffschwende 22. - 31. Kw
- Rüstungen 13. - 22. Kw
- Schwobfeld Abschluss der Maßnahmen bis 11. Kw
- Volkerode 26. - 29. Kw
- Wiesenfeld 17. - 35. Kw
- Wilbich 23. - 30. Kw

Bei Nachfragen können Sie sich gern an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft (036082/44127) wenden.

Mitteilung

In der Gemeinde Schimberg erfolgt die Erfassung von Biomüll und sonstigen Abfällen für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“.

Die Abfälle können kostenlos beim Bauhof der Gemeinde Schimberg, Ortsteil Ershausen (Am Bahnhof) abgegeben werden.

Ab 26.03.2023 gelten folgende Öffnungszeiten:

Freitags von 15.00 bis 18.00 Uhr

Samstags von 10.00 bis 15.00 Uhr

(mit Ausnahme von Feiertagen)

An dieser Annahmestelle können die im häuslichen Bereich entstehenden Bioabfälle unentgeltlich abgegeben werden. Hierfür stehen jeweils drei Sammelbehälter zur Verfügung: für Baum- und Strauchschnitt, für Grünschnitt sowie für Nahrungsmittel- und Küchenabfälle. Für Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sind künftig kostenfrei Bioabfallbeutel an den Wertstoffhöfen erhältlich. Diese bestehen aus nachwachsenden Rohstoffen, welche sich rasch und umweltschonend zersetzen. Sie bieten den Vorteil, direkt mit im Container entsorgt werden zu können.

Elektroschrott bei Altpapiertonnen

Entsorgung von Elektroaltgeräten

Die Ablage von Elektroschrott (siehe Bild - in einer Mitgliedsgemeinde der VG) an den Papiercontainern ist nicht gestattet.



Haushaltskleingeräte wie z. Bsp. Toaster, Filterkaffeemaschinen, Fön, Bügeleisen, Staubsauger, Bohrmaschinen usw. **können bei der VG Ershausen/Geismar kostenfrei abgegeben werden.**

Wir möchten die Einwohner/innen bitten, vorab telefonisch bei der VG die Abgabe der Kleinstgeräte anzumelden bzw. mitzuteilen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Ordnungsamtes der VG Ershausen/Geismar unter der Telefon-Nr. 441-30 zur Verfügung.

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft



Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schimberg OT Martinfeld

am Freitag, den 24.03.2023 um 19.30 Uhr
im Landhaus „Am Westerwald“
 Ershäuserstr. 10
 37308 Schimberg OT Martinfeld

Sehr geehrte Mitglieder und Pächter der Jagdgenossenschaft Martinfeld, hiermit laden wir Sie und Ihren Partner/in recht herzlich zur Jahresversammlung unserer Jagdgenossenschaft ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordentlichen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung und Beschluss der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
5. Kassenbericht
6. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes
7. Vorschläge und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages für das Jahr 2023
8. Bericht der Jagdpächter
9. Sonstiges

Im Anschluss an die Jahresversammlung möchten wir den Abend mit gemütlichem Beisammensein ausklingen lassen.

Martinfeld, den 11.02.2023

Gez. Marcel Meyer
Jagdvorsteher
 (Tel.: 0171/6568699)

Jagdgenossenschaft Wiesenfeld

Einladung zur Versammlung

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wiesenfeld! Hiermit möchten wir Sie recht herzlich zu der Versammlung der Jagdgenossenschaft Wiesenfeld

am Donnerstag, den 16.03.2023 um 19.00 Uhr
im DGH Wiesenfeld

einladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordentlichen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung und Beschluss der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
5. Kassenbericht
6. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes
7. Vorschläge und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages für das Jahr 2023
8. Bericht des Jagdpächters
9. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Nolte
Jagdvorsteher

Waldgenossenschaft - „Gerechtigkeitsbesitzer Volkerode“

Einladung zur Jahreshaupt- und Wahlversammlung

Die Mitglieder der Waldgenossenschaft - „Gerechtigkeitsbesitzer Volkerode“ - sind hiermit

am Freitag, den 14.04.2023 um 19.30 Uhr

in das Feuerwehrgerätehaus - Plutschweg 1 in Volkerode herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Totenehrung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung des Protokolls vom 22.03.2019
4. Bericht der 1. Vorsitzenden über die Jahre 2019-2022
5. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
6. Aktualisierung der Mitgliederliste
7. Beförsterungsvertrag und Holzeinschlag
8. Wahl der Wahlkommission
9. Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden
10. Anfragen und Sonstiges

**Der Vorstand der Waldgenossenschaft
„Gerechtigkeitsbesitzer Volkerode“**

Aus der Region

Baumpflanzaktion am 24.11.2022

Ein besonderer Schultag

Schon im März 2020 wollten die Hortkinder der GS „An der Gobert“ gemeinsam mit dem Forstamt Heiligenstadt in der Umgebung von Pfaffschwende Bäume pflanzen. Leider wurde dieses Vorhaben jedoch durch Corona vereitelt. Durch gemeinsame Aktionen im Schuljahr 2021/22 mit Herrn Lenz, dem Waldpädagogen des Forstamtes Heiligenstadt, konnte unser Projekt im November 2022 doch noch verwirklicht werden.

Am 24.11.2022 war es endlich soweit. Um 08:30 Uhr trafen sich alle Schüler, Lehrer und Erzieher auf dem Schulhof. Nach der Begrüßung und einigen Hinweisen wanderten alle zum 1,5 km entfernten Pflanzziel. Am Treffpunkt erwarteten uns schon Herr Lenz und Herr Nagel vom Forstamt Heiligenstadt, Mitglieder der Waldgenossenschaft Kella und zwei Forstarbeiter. Herr Lenz begrüßte alle, erklärte die Aufgaben des Tages und teilte die Gruppen ein. Damit begann auch schon die schwierigste Aufgabe. Die 750 zu pflanzenden Bäume sowie die Schutzgitter und -hüllen mussten zu ihrem Bestimmungsort gebracht werden. Dazu war ein steiler Waldweg bergauf zu bewältigen, der genau wie der Treffpunkt sehr matschig war. Dies blieb natürlich nicht ohne Folgen und bei vielen Kindern verwandelte sich die Grundfarbe der Kleidung zu braun. Durch den Matsch an den Schuhen wurden diese sehr schwer und dadurch das Gehen nicht einfach. Doch unsere Schüler erledigten diese Arbeit mit vollem Elan und schon bald konnte man an dem ebenfalls steilen Pflanzhang viele Kinder beobachten, die mit den Forstmitarbeitern und Helfern der Waldgenossenschaft Bäume pflanzten, Schutzgitter anbrachten oder Schutzhüllen zusammensteckten. Der Hang sah aus wie ein sehr lebendiger Ameisenhaufen. Gegen Mittag waren fast alle Bäume gepflanzt und schon viele mit einem Schutz versehen. Zur Freude der Kinder hatten die Mitglieder der Waldgenossenschaft Bratwürstchen und Käse gegrillt sowie Limonade und Wasser bereitgestellt. Mit großem Hunger wurde die Bratwurst gerne angenommen. Zum Abschluss bedankten sich Herr Lenz und Herr Thüne

(Vorsitzender der Waldgenossenschaft Kella) für den Einsatz und Eifer der Kinder mit einer kleinen Überraschung. Danach wanderten alle zwar schmutzig und etwas erschöpft, aber trotzdem zufrieden zur Schule zurück. Da dies ein besonders schöner Schultag war, möchten sich die Kinder und Erwachsenen bei allen Organisatoren und Helfern bedanken.

Schüler, Lehrer und Erzieher der GS „An der Gobert“ Pfaffschwende





Der Schulförderverein: ein Gewinn für alle!

Ein Förderverein einer Schule ermöglicht dem schulischen Umfeld - Eltern, Vereinen und Unternehmen - sich für diese zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen und versetzt die Schule in die Lage, sich diesem Umfeld gegenüber konstruktiv zu öffnen.

Je mehr Menschen sich daran mit ihren Ideen, ihren Fähigkeiten, ihrer Zeit und ihrem Geld beteiligen, desto besser. Ein Schulförderverein bietet viele Möglichkeiten, etwas für das Wohl der Schule und für die Lern- und Entwicklungschancen der Schüler zu tun.

Um diese Ideen zu verwirklichen, trafen sich im Februar die Mitglieder des Fördervereins der Grundschule „Regenbogen“ Geismar zu ihrer Jahreshauptversammlung. Seit dem 03.11.2003 besteht dieser Verein und blickt im November dieses Jahres auf das 20-jährige Bestehen zurück.

Den Vorstandsmitgliedern Frau Katrin Gries, Frau Nicole Bose, Frau Verena Matzke und Frau Petra Suchland wurde für ihre Arbeit und Engagement herzlich gedankt und natürlich musste nun ein neuer Vorstand gewählt werden. Ein herzlicher Dank ging auch an die Sponsoren mit der Bitte, unseren Verein auch weiterhin zu unterstützen. Eine gute Möglichkeit der Unterstützung bietet auch die Teilnahme beim Einkauf über www.schulengel.de.

Viele Vorhaben stehen auf der Liste des Fördervereins:

- Anschaffung neuer Sport - und Spielgeräte
- Fahrgeräte für den Freizeitbereich
- Jubiläum zum 20-jährigen Bestehen des Fördervereins

Gemeinsam mit Hilfe aller Mitglieder, Sponsoren und Freunde des Vereins werden wir diese Aufgaben schaffen und so allen Kindern der Grundschule schöne Erlebnisse bieten, Freude und Gemeinschaft stärken und den Schulalltag interessant und abwechslungsreich mitgestalten. Unserem neuen Vorstand wünschen wir viel Erfolg und viele gute Ideen. Diesem gehören an; Dr. Maria Henning - Schulz (Vorsitzende), Jessica Noll (Stellvertreterin), Katharina Hupfer, Maxi Rond (Beisitzerin) und Frau Franziska Weiß (Kassenprüferin).



Ein Team von engagierten Mitstreitern für das Wohl der Schule und der Schüler.

Wir brauchen deine Unterstützung:

Verwandle deine Einkäufe
in eine gute Tat

Sammle Spenden beim Online-Shopping

Starte deine Online-Käufe über www.schulengel.de und sichere uns eine Spende von bis zu 10% des Einkaufswertes. Dich kostet das nur ein paar Klicks!

Beim Spendensammeln hilft uns:

Die Schulengel-Idee: Wann immer du deine Einkäufe über www.schulengel.de startest, belohnen die Partnershops das mit einer Dankeschön-Prämie in Höhe von 2 bis 10 Prozent deines Nettoeinkaufswerts, 70 Prozent davon gehen als Spende an uns, 30 Prozent werden für den Betrieb des Charity Shopping-Portals verwendet.

Kostenlos
Transparent

Schüler musizieren mit großer Leidenschaft

Erstes Kammerkonzert des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums

Es war eine gelungene Premiere des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums Lengenfeld/Stein. Am 8. Februar hatte die Fachschaft Musik erstmals zu einem Kammerkonzert eingeladen. Über 100 Interessierte kamen in den Gemeindesaal nach Lengenfeld, um mehr als 50 musikalische Schülerinnen und Schüler mit solistischen Beiträgen oder auch in kleinen Ensembles zu hören. Das Programm war mit klassischen bis populären Werken, die auf verschiedenen Instrumenten gespielt oder gesungen wurden, äußerst vielfältig und abwechslungsreich gestaltet.

Durch den Abend führten Pauline Richardt sowie Stella Martin die Zuhörer, während die Technik von engagierten Schülern der 8. und 9. Klasse betreut wurde.

Im ersten Teil des 90-minütigen Programms präsentierten Instrumentalgruppen der aktuellen Bläserklasse ihre erarbeiteten Beiträge. Nachdem die Blechbläser den Abend mit dem Lied „Kumbaya, my lord“ eröffneten, waren unter anderem auch die Schlagzeuger mit dem „Flamduett“ an den Snaredrums oder ein Klarinetten trio zu hören. Vom Komponisten Johann Sebastian Bach spielte Regina Thon das „Menuett Nr.1“ auf der Geige, während Lara Lassak die „Invention Nr. 1“ auf dem Klavier präsentierte. Weitere klassische Werke waren der „Ländler“ von

Anton Diabelli, den Noah-Leon Döring auf der Trompete spielte sowie „Ein Märchen“ von Dmitri Kabalewski, vorgetragen von Lena Tasch am Klavier. Filmmusik wie die Titelmelodie aus dem „Fluch der Karibik“ musiziert von Michale Meyer am Tenorhorn oder „My heart will go on“ aus dem Film „Titanic“ gespielt von Clara Petri mit der Querflöte sorgten für Abwechslung im Programm.

Die Holzblasinstrumente Querflöte und Klarinette waren an diesem Abend häufiger zu hören. Hier spielten Schülerinnen, die teilweise ihr Instrument seit dem Musikunterricht in der Bläserklasse lernen, bekannte Songs wie „Take on me“, „You are the reason“ oder „Shallow“. Ein weiteres Highlight war die Gruppe mit den Sängerinnen Anne-Sophie Methner, Mia Mitlöhner und Helena Reichel, die das Lied „Pendel“ sangen und von Alexander Pontow und Jona Streckenbach begleitet wurden. Aber auch Johanna Adler und Rita Schmerbauch überzeugten mit einer einfühlsam vorgetragenen Version des populären Songs „All of me“. Beliebte bei den musikalischen Schülern am Klavier sind die gefühlvollen Werke des italienischen Komponisten Ludovico Einaudi. Während Lea Döller „Una Mattina“ und später Jolina Sieland „I Giorni“ spielten, konnte das Publikum die Leidenschaft der beiden Pianistinnen deutlich hören. Den Abschluss bildeten Mika Stützer, der den „Walzer op. 64 no. 2“ von Frederic Chopin brillant und ausdrucksvoll auf dem Klavier spielte sowie Noel Wilke und Vincent Mainzer, die mit ihren voluminösen Bass-Stimmen den Song „Your Man“ als Ohrwurm mit auf den Heimweg gaben.

Die Zuhörer belohnten alle Mitwirkenden mit kräftigem Applaus und am Ende des Abends waren sich alle einig, dass die Premiere des Kammerkonzertes geglückt und eine Wiederholung im nächsten Schuljahr gewünscht ist.



Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Werbung für den Deutschen Wandertag in Oberhof

Zwischen Schnee und Skiern:

Im Februar nutzte das Projektteam des Deutschen Wandertages 2024 die Chance, auf das anstehende Wanderfest in Heilbad Heiligenstadt und der Region Eichsfeld aufmerksam zu machen. Am Stand der Thüringer Tourismus GmbH weckte es die Neugierde von zahlreichen Interessenten aus aller Welt. Auch die Abteilung „Wandern“ des 1. SC 1911 Heiligenstadt unterstützte dabei tatkräftig und sprach mit potentiellen Gästen des Deutschen Wandertages.

Herta Gerlach
Projektmitarbeiterin

Deutscher Wandertag 2024
Tel.: 03606 677-452 (Zentrale: 677-450)
www.dwt2024.de

Projektteam Deutscher Wandertag 2024



Manfred Weinrich, Johannes Jarosz und Wolfgang John von der Abteilung „Wandern“ des 1. SC 1911 Heiligenstadt
Foto: Manfred Weinrich



Moritz Lange und Ute Morgenthal vom HVE Eichsfeld Touristik e.V.



**SAGENHAFT
GRENZENLOS**

Heilbad Heiligenstadt
Region Eichsfeld

122. Deutscher Wandertag / 19.–22.09.2024



Veranstaltungskalender

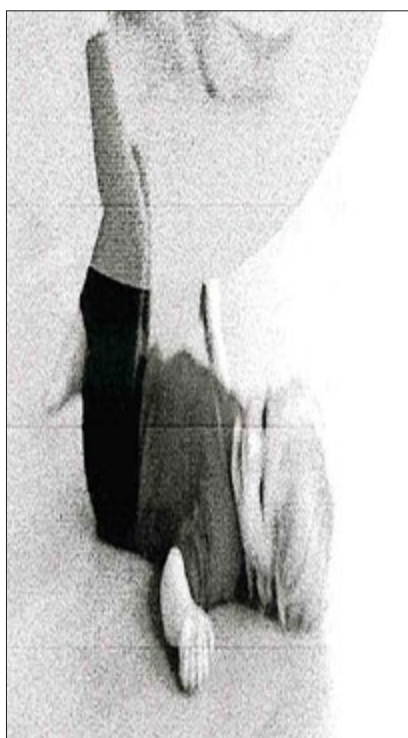
Schnupper-Angebot Tanzen

nappydancers® mit Sarah

*Wir laden herzlich zu einem
kostenlosen Schnupper - Angebot
am 17.03.2023 und 18.03.2023
jeweils um 15.30 Uhr*

*Kinder- und Tanzprogramm für Kleinkinder von
1,5 bis ca. 3,5 Jahren
gemeinsam mit Mama oder Papa
auf dem Saal in Wiesenfeld,
Kirchberg 26 in 37308 Wiesenfeld ein.*

Info unter:
Sarah Nolte
sarah.nolte97@gmx.de
Tanzsocken einmalig 9,00 €;
Bitte Voranmeldung per E-Mail!



Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
www.kerbscher-berg.de
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin / Kursbeginn		Thema		Referent/in
März 2023				
Do,	16.03.	19.30 Uhr	Festtagskerzen gestalten	Heidi Wand
Fr,	17.03.	10.30 Uhr	Zwergensprache für Eltern (12x)	Barbara Mößner
Sa,	18.03.	09.00 Uhr	Salben selbst herstellen	Martina Klocke / Melanie Busse
Sa,	18.03.	10.00 Uhr	Nähkurs besonders für (Groß-)Mütter und Töchter	Birgit Weigmann
Sa,	18.03.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn
Mo,	20.03.	15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	Claudia Kellner
Mi,	22.03.	19.30 Uhr	Kränze und Türbögen aus Heu	Simone Rodenstock-Köhler
Sa,	25.03.	09.30 Uhr	Capacitar-Workshop	Annegret Rhode
So,	26.03.	15.30 Uhr	Familienkreuzweg	
Mi,	29.03.	19.30 Uhr	Online-Workshop zum Umgang mit Stress und Wut im Familienalltag	Theresa Montag
April 2023				
Sa,	01.04.	15.00 Uhr	Besinnlich-kreativer Nachmittag vor Ostern	
Di,	04.04.	16.30 Uhr	Naturkosmetik selbst herstellen	Melanie Busse / Martina Klocke
Mi,	05.04.	09.30 Uhr	Kommunikation via Smartphone (Senioren-Medien-Schulung)	MedienpädagogInnen
Mi,	05.04.	16.00 Uhr	Kräuterwanderung für Familien	Melanie Busse / Martina Klocke
Fr,	07.04.	17.00 Uhr	Karfreitagsliturgie für (Groß-) Eltern mit Kindern ab 4 Jahren	
Sa,	08.04.	19.00 Uhr	Feier der Osternacht für (Groß-) Eltern mit Kindern ab 4 Jahren	
Mi,	12.04.	19.30 Uhr	Buchsbaumschmuck zur Kommunion	Simone Rodenstock-Köhler
Mo,	17.04.	15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	Claudia Kellner
Mo,	17.04.	16.00 Uhr	Musik und Tanz für Kinder im Alter von 4 - 5 Jahren (10x)	Ruth Gries
		17.00 Uhr		
Di,	18.04.	09.30 Uhr	Dunstan Babysprache	Barbara Mößner
Di,	18.04.	13.30 Uhr	Stiltreff	Jennifer Kannegießer
Di,	18.04.	16.30 Uhr	Kreativzeit - Ton mit den Sinnen erfahren (4x)	Annett Sauer / Beatrice Strecker
Di,	18.04.	15.00 Uhr	Rückbildungsgymnastik mit Babymassage (5x)	Jennifer Kannegießer
Di,	18.04.	17.00 Uhr	Geburtsvorbereitung (5x)	Jennifer Kannegießer
Mi,	19.04.	09.00 Uhr	Tauernde Kinder und Jugendliche - Fortbildung für LehrerInnen u. ErzieherInnen	Andrea Hagedorn
Mi,	19.04.	19.30 Uhr	Nähkurs für Fortgeschrittene (4x)	Birgit Weigmann
Do,	20.04.	19.30 Uhr	Erste Hilfe am Kind (2x)	N. N.
Do,	20.04.	16.00 Uhr	Musikalische Früherziehung	
		17.00 Uhr	für Eltern mit Kindern von 1,5 - 3 Jahren (10x)	Ruth Gries
Sa,	22.04.	09.00 Uhr	Gemeinsam unterwegs - Geschenkte Zeit für Paare	Nadine + Martin Raabe
Sa,	22.04.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn
Sa,	22.04.	14.00 Uhr	Frühjahrs- Kräuterwanderung	Martina Bieder

Veranstungshinweis - Heiligenstädter Eisenbahnverein e.V.

Am 22. und 23. April 2023 lädt der Heiligenstädter Eisenbahnverein wieder zu zwei Fahrtagen am Heiligenstädter Ostbahnhof ein. Am Samstag beginnt die Veranstaltung wie gewohnt ab 14:00 Uhr und am Sonntag bereits ab 10:00 Uhr. Es endet am Samstag um 19:00 Uhr und Sonntag um 18:00 Uhr.

Zu den Führerstands Mitfahrten auf unseren beiden kleinen Dieselloks aus den Jahren 1962 und 1952 sowie unserem Akkuschlepper von 1987, hoffen wir auch wieder eine Draisine am Start zu haben auf der die Besucher mit Muskelkraft mal selber Tempo machen können.

Neben unserer großen historischen Dampflokomotive der Baureihe 94 aus dem Jahr 1908, welche übrigens die letzte erhaltene ihrer Art ist, stehen wie gewohnt auch alle anderen Fahrzeuge zur Besichtigung bereit. Bei Fragen zu den Fahrzeugen sprechen Sie einfach die ausgewiesenen Helfer an.

In unserem alten Bahnpostwagen aus dem Jahre 1943 ist neben unserer großen TT Modellanlage auch eine kleine in H0 zu sehen. Beide Anlagen werden von unserer in letzter Zeit gewachsenen Modellbautruppe betreut. Wer noch etwas für seine eigene Modellbahnanlage braucht, es gibt eine kleine Modellbahnbörse bei der man fündig werden könnte.

Auch für das leibliche Wohl unserer Besucher ist wieder gesorgt. Neben Eichsfelder Bratwürsten vom Grill gibt es Getränke am Bierwagen und selbstgebackenem Kuchen und Kaffee in nostalgischen Buffetwagen aus dem Jahre 1967 von nur 20 Stück gebaut wurden und unserer wahrscheinlich der letzte ist der noch existiert.

Zudem steht wieder eine Hüpfburg zum Toben bereit. Der Eintritt ist wie immer frei!

Auch wenn es bei den letzten Veranstaltungen zu keinen besonderen Vorkommnissen am Bahnübergang gekommen ist, möchten wir trotzdem noch mal alle Auto- Fahrradfahrer und Fußgänger daraufhin hinweisen, das dort nach § 19 der Straßenverkehrsordnung folgendes gilt:

- (1) Schienenfahrzeuge auf Bahnübergängen mit Andreaskreuz haben Vorrang vor dem Straßenverkehr.
- (2) Fahrzeuge haben vor dem Andreaskreuz, zu Fuß Gehende in sicherer Entfernung vor dem Bahnübergang zu warten haben, wenn ein Bahnbediensteter Halt gebietet.
- (3) Wenn ein hörbares Signal, wie ein Pfeifsignal des heranahenden Zuges ertönt, haben Fahrzeuge jeglicher Art und Fußgänger ebenfalls zu warten.

Aktuelle Informationen und Änderungen zu unserer Veranstaltung posten wir auf Facebook und Instagramm.

Organisation Bahnhofsfest Heiligenstädter Eisenbahnverein e.V.

Postfach 11 23
37301 Heilbad Heiligenstadt
www.hev-ev.de
Mobil 0173 804 26 28



Aus Vereinen und Verbänden



Stellenausschreibung

Die Urlaubsregion Eichsfeld, vermarktet durch den Heimat- und Verkehrsverband Eichsfeld e.V. (HVE), sucht ab sofort in Vollzeit eine(n) motivierte(n) und engagierte(n)

Projektmanager/in im Destinationsmarketing (m/w/d)

Als Destinationsmarketingorganisation der Region Eichsfeld ist der HVE zuständig für die touristische Produktentwicklung und vermarktet die landschaftlichen sowie kulturellen Besonderheiten im Eichsfeld. Zusätzlich fungiert er als Bindeglied aller touristischen Akteure in der Destination.

Ihr Aufgabenbereich

- Betreuung und vollumfängliche Umsetzung von Projekten mit Berücksichtigung der Themen- und Handlungsfelder des HVE unter Einbringung Ihrer Expertise und Kreativität
- Kampagnenbetreuung mit Agenturen bzw. Partnern
- Verantwortung für die Konzeption, Umsetzung, Realisation und Qualitätskontrolle der erstellten Materialien und Veranstaltungen
- Aufbau und Pflege von Netzwerken für unsere touristischen Partner und Bildung von Marketingpools/Entwicklung von Marketing-Kooperationen mit (touristischen) Partnern in der Region
- Datenmanagement und Gestaltung der HVE-Webseite
- Erstellung und Koordination von Content in Textform, als Bild oder Bewegtbild für unsere Webseiten und unterstützend für die Social-Media-Kanäle

Das bringen Sie mit

- erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bereich Tourismuswirtschaft, Tourismusmanagement oder vergleichbar
- hohes Verantwortungs- und Qualitätsbewusstsein
- sehr gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Sicherheit in der Erstellung zielgruppengerechter Texte
- Erfahrungen mit Website-Baukastensystemen (idealerweise ThüCAT - Schulungen dazu sind allerdings vorgezogen)
- Leidenschaft für Trends im Tourismus und Marketing sowie für soziale Medien
- idealerweise Kenntnisse über die Reiseregion Eichsfeld
- Führerschein Klasse B

Das können Sie von uns erwarten

- eine familiäre Arbeitsatmosphäre mit kurzen Entscheidungswegen
- ein den Anforderungen entsprechend sehr gut ausgestatteter Arbeitsplatz
- eine faire Vergütung nach TVöD, 30 Urlaubstage
- interne und externe Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein abwechslungsreiches Aufgabenfeld mit Raum für kreative Ideen

Die Stelle ist zunächst auf 3 Jahre befristet.

Wir freuen uns ab sofort auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per Mail unter info@eichsfeld.de oder postalisch an:

HVE Eichsfeld Touristik e.V.

Leinefelde
Conrad-Hentrich-Platz 1
37327 Leinefelde-Worbis
Tel.: 03 60 5 / 200 676 0
Fax: 03 60 5 / 200 676 6